



In unserem Factsheet #1 haben wir schon beschrieben, warum Ihre Vorstellungen irgendwann vielleicht nicht mehr so gut mit den Ideen Ihres Kindes übereinstimmen werden und wie Sie damit umgehen könnten. In vielen Bereichen haben Sie Handlungsspielraum und können verschiedene Sichtweisen besprechen.

Was gesetzliche Grundlagen angeht, empfehlen wir, ebenso in den Austausch zu kommen aber nicht zu verhandeln. Berufen Sie sich auf die jeweiligen Gesetze und erklären Sie, warum Sie auch aus Ihrer persönlichen Haltung heraus nicht diskutieren werden: „Im Gesetz steht, dass du das noch nicht darfst. Abgesehen davon finde ich auch, dass... und deswegen....“.

Damit Sie eine gute Gesprächsgrundlage haben, haben wir das Wichtigste aus dem Jugendschutzgesetz kurz für Sie zusammengefasst.

Wie war das nochmal mit Alkohol?

Im Beisein ihrer Erziehungsberechtigten dürfen Kinder schon mit 14 Jahren Bier, Wein und Sekt trinken - hier geht es aus unserer Sicht tatsächlich nur um das Ausprobieren einer kleinen Menge. Zudem müssen auch wirklich die Erziehungsberechtigten dabei sein und nicht die Tante, der Opa, die erziehungsbeauftragte Person oder ein anderer Erwachsener. Erziehungsbeauftragte Person? Wir stellen Sie Ihnen später noch vor.

Ab 16 Jahren sind Erwerb und Konsum in der Öffentlichkeit von Bier, Wein und Sekt / Prosecco erlaubt. Ab 18 Jahren darf man dann auch anderweitige alkoholische Getränke (Likör, Schnaps, Wodka...) kaufen und trinken.

Wer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, macht sich strafbar. Konkret bedeutet dies: nicht Ihr Kind bekommt Ärger, wenn es verbotenerweise mit Alkohol erwischt wird, sondern die Person, die ihn weitergegeben hat - das Verkaufspersonal, das den Ausweis nicht kontrolliert hat, die volljährige Person, die für den minderjährigen Freundeskreis eingekauft hat oder die Eltern, die bei der Hausparty „ein Auge zugedrückt“ haben. Was nicht jeder weiß: auch die Abgabe von Alkohol an Betrunkene ist untersagt und kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Näheres zum Thema Alkohol finden Sie in unserem Factsheet #4.

Energydrinks - was ist damit?

Gut dass Sie fragen! Hier gibt es tatsächlich keine gesetzlichen Vorgaben - das hat Ihnen Ihr Kind sicherlich schon oft erklärt. Im Prinzip dürfte schon ein 12jähriges Kind Energydrinks kaufen. Es gibt jedoch Läden, die von sich aus den Verkauf erst ab 16 Jahren freigeben.

**Und Rauchen?**

Auch das ist schnell erklärt: Erwerb und Konsum in der Öffentlichkeit von Tabak ist ab 18 Jahren erlaubt. Selbiges gilt übrigens auch für E-Zigaretten - diese sind erfreulicherweise derzeit aber kaum Thema bei Kindern und Jugendlichen hier im Rosenheimer Stadtgebiet.

Wie ist das mit Shisha?

Hier gibt es viele Falschinfos, darum gerne die richtige Antwort: der Kauf von Shishatabak (Tabak für Wasserpfeifen) sowie der Konsum sind erst ab 18 Jahren erlaubt. Dies gilt auch für nikotinhaltige Liquids von E-Shishas.

Falls Ihr Kind mit Ihnen über „Steine“ verhandeln möchte: sogenannte „Shiizo-Steine“ sind ohne Altersbegrenzung erhältlich, da sie als Raumerfrischungsprodukte gelten und keinen Tabak enthalten. Sie werden nicht geraucht sondern gedampft.

Eine Wasserpfeife darf man sich hingegen schon unter 18 Jahren ins Kinderzimmer stellen. Ob und warum Ihr Kind dies will und wie sinnvoll das ist, können Sie diskutieren.

In unserem Factsheet #5 haben wir weitere Infos zum Thema Tabak für Sie zusammengestellt.

Wie lange darf mein Kind Freunde treffen und draußen bleiben?

Für Kinder unter 14 Jahren können Sie eine individuelle Lösung finden, die sich an der Reife Ihres Kindes orientiert. So können Sie zum Beispiel festlegen, dass Ihr Kind nicht alleine draußen ist oder spätestens dann heim kommt, wenn es dunkel wird. Am besten vereinbaren Sie auch Regeln zur Erreichbarkeit. Laut Jugendschutzgesetz darf ein Kind ab 14 Jahren bis 22 Uhr Freunde treffen und unterwegs sein. Ab 16 Jahren darf es schon bis 24 Uhr draußen bleiben.

Wie schaut es mit Parties aus?

Bei einer Party haben die gastgebenden Erziehungsberechtigten Aufsichtspflicht - sie müssen für die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen Sorge tragen. Nicht nur die Party, sondern auch die Übernachtung und der Heimweg der jungen Gäste müssen geregelt sein. Mehr zum Thema Hausparty finden Sie in unserem Factsheet #3.

Und was ist mit Ausgehen?

Unter 16 Jahren darf man sich nicht ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person in einer Gaststätte aufhalten - es sei denn, man nimmt zwischen 5 und 23 Uhr etwas zu essen oder zu trinken zu sich. In diesem Fall ist der Besuch zeitlich begrenzt: 30 Minuten darf es dauern, bis man etwas Alkoholfreies getrunken hat, für ein Essen kann man 60 Minuten einplanen.



Tanzveranstaltungen in Discotheken und Konzerte sind für unter 16jährige tabu, unter 18jährige dürfen bis 24 Uhr und mit einer erziehungsbeauftragten Person („Muttizettel“) länger als 24 Uhr bleiben. Jetzt haben wir schon wieder die Erziehungsbeauftragung erwähnt und vertrösten Sie nochmal.

Ins Kino darf man ab 16 Jahren bis 24 Uhr gehen, wenn der Film für die Altersklasse freigegeben ist. Sofern die Filmvorführung länger als 24 Uhr dauert, bedarf es wieder einer Erziehungsbeauftragung.

Ihr Kind will in eine Shishabar? Grundsätzlich gibt es für Shishabars keine gesetzlichen Regelungen, da diese als Schankwirtschaften (Gaststätten) gelten. Sie sollten Ihrem Kind den Besuch trotzdem nicht erlauben; zudem wird Betreibern empfohlen, unter 18jährigen den Einlass zu untersagen.

Nachtclubs darf man erst ab 18 Jahren besuchen. Auch zu Spielhallen und Spielotheken hat man erst Zutritt, wenn man volljährig ist. Hier gibt es keine Ausnahmen. Dasselbe würde auch für jugendgefährdende Orte gelten aber wir denken nicht, dass Ihr Kind dies mit Ihnen diskutieren wollte.

Apropos Spielen: auch online sind Glücksspiel oder Sportwetten erst ab 18 Jahren erlaubt.

Wo gibt es denn dann Ausnahmen?

Wenn ein anerkannter Träger der Jugendhilfe eine Veranstaltung durchführt, darf Ihr Kind unter 16 Jahren auch ohne Erziehungsberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bis 22 Uhr bleiben beziehungsweise bis 24 Uhr, wenn es schon 16 Jahre alt ist.

Anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe wären zum Beispiel der Stadtjugendring Rosenheim mit seinen Jugendtreffs, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim, Religionsgemeinschaften, Kirchen, sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wie beispielsweise die Diakonie Rosenheim. Feiern die Pfadfinder also Sommerfest oder gibt es eine Weihnachtsfeier im Jugendtreff, gelten für Ihr Kind die oben genannten Uhrzeiten.

Was ist eigentlich ein „Muttizettel“?

Na endlich! „Muttizettel“ ist ein unpassendes Wort - aber das haben wir nicht erfunden. Es ist ein umgangssprachlicher Begriff - eigentlich heißt die Vorlage „Erziehungsbeauftragung“. Im Beisein der sogenannten erziehungsbeauftragten Person sind Besuche von Tanzveranstaltungen auch für junge Menschen unter 16 Jahren möglich, Kinobesuche sind dann auch für Kinder unter 6 Jahren erlaubt.



Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig und in der Lage sein, Ihr Kind zuverlässig zu beaufsichtigen - dies bedeutet, dass sie beispielsweise nüchtern und auch anwesend ist. Wir empfehlen, dass zum Beispiel auf einer Tanzveranstaltung maximal zwei Kinder von einer Person begleitet werden, im Kino könnte eine Person aus unserer Sicht auch mit fünf Kindern unterwegs sein - wobei es hierbei auf das Alter und die Reife der erziehungsbeauftragten Person ankommt. In jedem Fall gelten die oben genannten Gesetze bezüglich der Themen Alkohol und Tabak.

Eine Vorlage der Erziehungsbeauftragung finden Sie unter

www.rosenheim.de/fileadmin/Dateien/Jugendamt/Jugendschutz/Erziehungsbeauftragung.pdf

Was ist mit Spielen und Apps?

Im Playstore oder Appstore finden Sie Altersempfehlungen für die jeweiligen Apps, Spiele und Netzwerke. Beachten Sie aber, dass dies lediglich Empfehlungen der Stores sind, die die gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtigen. WhatsApp und Instagram sind hier beispielsweise schon ab 12 Jahren empfohlen, jedoch erst ab 16 Jahren in Deutschland erlaubt. Aber das wussten Sie ja sicher.

Da wir in unserer Arbeit viel mit dem Thema Medien zu tun haben, wissen wir, dass Trends sehr schnelllebig sind. Eine Überarbeitung des Jugendschutzes im Bereich Medien ist in Planung.

Sie wollen es genauer wissen? Einen Jugendschutzkalender können Sie sich, solange der Vorrat reicht, im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien abholen. Eine aktuelle Ausgabe des Jugendschutzgesetzes und weitere Factsheets finden Sie unter

www.rosenheim.de/stadt-buerger/jugend-familie-soziales/jugendschutz.html

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns!

Stand: Dezember 2020

ein Projekt von

Diakonie 
Soziale Dienste
Oberbayern

Diakonie Rosenheim e. V.
Fachambulanz für Suchterkrankungen
Koordinationsstelle für Suchtprävention und
Gesundheitsförderung
diaLog - Kufsteiner Straße 55, 83022
Rosenheim
www.soziale-dienste-obb.de
Tel: 08031 - 356 280
mail: praevention@sd-obb.de



Stadt Rosenheim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Stadt Rosenheim,
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
www.rosenheim.de
Tel: 08031 - 365 8341
mail: michael.schoenstein@rosenheim.de